

Schweizerische Gesellschaft für Volkswirtschaft und Statistik

STATUTEN

(vom 14. Juni 2018)

Artikel 1: Zweck

Die Schweizerische Gesellschaft für Volkswirtschaft und Statistik («SGVS») ist als Verein im Sinne von Art. 60 ff. ZGB organisiert und bezweckt im Interesse der Allgemeinheit die Förderung der volkswirtschaftlichen und statistischen Forschung auf freier wissenschaftlicher Grundlage. Ihre besondere Aufmerksamkeit gilt den wirtschaftlichen, finanziellen und sozialen Problemen sowie der amtlichen und privaten Statistik der Schweiz. Sie übt diese Tätigkeiten uneigennützig aus. Ihre Mittel sind ausschliesslich und unwiderruflich diesen gemeinnützigen Zwecken gewidmet, womit sie explizit auf die Verteilung eines allfälligen Überschusses an die Mitglieder und Organe verzichtet.

Artikel 2: Tätigkeiten

Die SGVS sucht diesen Zweck zu erreichen durch:

1. Herausgabe der Zeitschrift “Swiss Journal of Economics and Statistics”;
2. Veranstaltung öffentlicher Diskussionen, die jährlich mindestens einmal anlässlich der Vereinsversammlung stattfinden;
3. Andere, der Vereinsversammlung oder dem Vorstand geeignet erscheinende Mittel.

Artikel 3: Sitz

Die SGVS hat ihren Sitz in Zürich.

Artikel 4: Studiengruppen

Innerhalb der SGVS können Studiengruppen und Arbeitsgemeinschaften gebildet werden, deren Zweck, Organisation, Mitgliedschaft usw. in besonderen, von der Vereinsversammlung zu genehmigenden Geschäftsreglementen zu regeln sind.

Artikel 5: Mitglieder

¹ Mitglieder der SGVS können natürliche und juristische Personen werden. Beitrittsgesuche sind an den Vorstand zu richten oder online zu beantragen. Der Jahresbeitrag für Mitglieder der SGVS wird von der Vereinsversammlung festgesetzt.

² Es bestehen drei Kategorien von Mitgliedschaften, nämlich juristische Personen, natürliche Personen und Studenten, wobei in der jeweiligen Kategorie die gleich hohen Beiträge gelten.

Artikel 6: Sponsoren

Sponsoren der SGVS können natürliche und juristische Personen werden. Vereinbarungen mit Sponsoren werden vom Vorstand geschlossen. Der finanzielle Beitrag eines Sponsors wird individuell festgelegt, beträgt aber mindestens CHF 1'000 pro Jahr.

Artikel 7: Organe

Die Organe der SGVS sind:

1. die Vereinsversammlung,
2. der Vorstand,
3. die Revisionsbeauftragten.

Artikel 8: Vereinsversammlung

¹ Die Vereinsversammlung ist das oberste Organ der SGVS. Die SGVS hält in der Regel alljährlich eine ordentliche Vereinsversammlung ab. Die Einladung zur Vereinsversammlung erfolgt schriftlich oder per email mindestens vierzehn Tage vor der Versammlung. Die Befugnisse der Vereinsversammlung sind namentlich:

- a) Entgegennahme des Jahresberichtes des Vorstandes und des Berichtes der Revisionsbeauftragten;
- b) Beschlussfassung über das Budget des kommenden Finanzjahres;
- c) Wahl der Präsidentin oder des Präsidenten, der Chefredaktorin oder des Chefredaktors der Zeitschrift, der übrigen Mitglieder des Vorstandes, sowie der Revisionsbeauftragten;
- d) Erteilung der Ehrenmitgliedschaft an Persönlichkeiten, die sich um die schweizerische Volkswirtschaft und Statistik oder um die Gesellschaft SGVS besondere Verdienste erworben haben;
- e) Statutenänderung und Auflösung der SGVS;
- f) Festsetzung der Mitgliederbeiträge;
- g) Erlass weiterer, in ihrer Kompetenz liegender Reglemente.

² Jedes Mitglied hat eine Stimme.

³ Personenwahlen finden geheim statt. Die Vereinsversammlung kann jedoch, wenn dies einstimmig beschlossen wird, offene Wahlen durchführen.

⁴ Für die Beschlüsse der Vereinsversammlung ist in der Regel das absolute Mehr der Stimmen der anwesenden Mitglieder massgebend. Statutenänderungen können nur mit Dreiviertels-Mehrheit der Stimmen der anwesenden Mitglieder beschlossen werden.

⁵ Mitglieder können weitere Traktanden einbringen. Dies muss mindestens zehn Tage vor der Vereinsversammlung schriftlich oder per E-Mail an die Präsidentin oder den Präsidenten erfolgen, damit der Vorstand dazu Stellung nehmen kann.

⁶ Für die Führung des Protokolls ist die Präsidentin oder der Präsident verantwortlich.

Artikel 9: Organisation des Vorstandes

¹ Der Vorstand besteht aus dem Präsidialausschuss und mindestens sechs ordentlichen Mitgliedern.

² Von jeder Institution darf nur eine Person als ordentliches Mitglied Einsitz nehmen.

³ Der Präsidialausschuss besteht aus der Präsidentin oder dem

Präsidenten, der Altpräsidentin oder dem Altpräsidenten, und der Chefredaktorin oder dem Chefredaktor. Der Präsidialausschuss bereitet die Geschäfte des Vorstandes vor.

⁴ Mit Ausnahme der Chefredaktorin oder des Chefredaktors beträgt die Amtsdauer der Mitglieder drei Jahre. Sie dürfen während maximal zwei aufeinanderfolgender Amtsperioden ihr Amt innehaben.

⁵ Alle Mitglieder des Vorstandes, mit Ausnahme der Altpräsidentin oder des Altpräsidenten, sind stimmberechtigt. Bei Stimmgleichheit entscheidet die Präsidentin oder der Präsident.

Artikel 10: Verantwortlichkeit des Vorstandes

Der Vorstand besorgt die geschäftliche Leitung der SGVS; im Besonderen obliegen ihm:

- a) die Vorbereitung und Einberufung der Vereinsversammlung sowie die Ausführung ihrer Beschlüsse;
- b) die Verwaltung der Finanzen der SGVS;
- c) die Vertretung der SGVS nach aussen und der Verkehr mit den Behörden;
- d) die Herausgabe des "Swiss Journal of Economics and Statistics";
- e) die Wahl der Co-Redaktionsmitglieder und der Mitglieder des Board of Associate Editors der Zeitschrift;
- f) der Entscheid über die Aufnahme neuer Mitglieder;
- g) das Abschliessen von Vereinbarungen mit Sponsoren.

Artikel 11: Revision

¹ Die Revisionsbeauftragten werden für die Dauer von drei Jahren durch die Generalversammlung ernannt, sie erstatten ihr alljährlich einen Bericht über das abgelaufene Rechnungsjahr.

² Das Rechnungsjahr ist das Kalenderjahr.

Artikel 12: Redaktion der Zeitschrift

¹ Die Redaktion besteht aus der Chefredaktorin oder Chefredaktor sowie einer Co-Redaktion. Sie sind gemeinsam für die wissenschaftliche Leitung der Zeitschrift verantwortlich.

² Die Chefredaktorin oder Chefredaktor werden von der Vereinsversammlung, die Mitglieder der Co-Redaktion vom Vorstand der SGVS für drei Jahre gewählt. Wiederwahl ist möglich.

³ Die Redaktion wird durch ein Board of Associate Editors unterstützt. Dessen Grösse und Besetzung wird von der Redaktion vorgeschlagen und vom Vorstand genehmigt.

Artikel 13: Finanzierung

Die Ausgaben der SGVS werden bestritten durch:

- a) die Jahresbeiträge der Mitglieder;
- b) andere Beiträge und sonstige Einnahmen.

Artikel 14: Ausschluss der persönlichen Haftung

Für die Verbindlichkeiten der SGVS haftet ausschliesslich das Vereinsvermögen. Die persönliche Haftung der Mitglieder ist ausgeschlossen.

Artikel 15: Auflösung der SGVS

¹ Für die Auflösung der SGVS bedarf es eines entsprechenden, schriftlichen Antrages. Der Antrag muss begründet sein und mindestens 30 Tage vor einer ordentlichen oder ausserordentlichen Vereinsversammlung dem Vorstand und 20 Tage vor einer Vereinsversammlung den Mitgliedern zugestellt werden. Die Vereinsversammlung entscheidet in geheimer Abstimmung über den Antrag. Die Auflösung erfordert mindestens eine Dreiviertels-Mehrheit der an der Abstimmung teilnehmenden Mitglieder.

² Ein allfälliger Liquidationsüberschuss ist ausschliesslich zur Förderung der gemeinnützigen volkswirtschaftlichen und statistischen Forschung auf freier wissenschaftlicher Grundlage zu verwenden.

Diese Statuten ersetzen gemäss Beschluss der Vereinsversammlung vom 14. Juni 2018 die Statuten vom 24. April 2014 und treten sofort in Kraft.

St.Gallen, 14. Juni 2018

Der Präsident:
Yvan Lengwiler
Die Sekretärin:
Nina Hugelshofer